

GESTALTUNGSPLAN BÄTTEL 1 : 200

mit Sonderbauvorschriften

— Öffentliche Auflage vom 17. SEPT. — 18. OKT. 1982
 — Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Boningen genehmigt durch Beschluss Nr. ... vom ... 20. OKTOBER ... 1982

EINWOHNERGEMEINDE BONINGEN 21. Oktober 1982

Der Ammann: *[Signature]* Der Gemeindevorsteher: *[Signature]*

— Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 3282

Solothurn den 30. NOV. 82

Dr. Max Gygis



Architekturbüro STUTZ + FREY Aarburgerstrasse 104 4618 Boningen

BERECHNUNG

HAUS	Beschreibung	BGF	Fläche
HAUS A	2 Geschosse + Dach		
	Erdgeschoss	BGF 267 m²	
	Obergeschoss	BGF 267 m²	
	Dachgeschoss	BGF 189 m²	
Total BGF A		723 m²	723 m²
HAUS B	2 Geschosse + Dach		
	Total BGF B		723 m²
HAUS C	2 Geschosse + Dach		
	Total BGF C		604 m²
Totale Bruttogeschossfläche			2050 m²

Totale anrechenbare Landfläche: 5123 m²

ergibt eine Ausnutzungsziffer von AZ **0.40**

Sonderbauvorschriften

NUTZUNG
Zulässig sind Wohnungen sowie nichtstörende Dienstleistungsbetriebe

AUSNÜTZUNG
Die max. zulässige Ausnutzung ergibt sich aus den max. Bruttogeschossflächen (BGF) gemäss Plan. Zusätzlich sind eingeschossige Neubauten wie Gerätehäuser, und Kleinbauten zu Gemeinschaftseinrichtungen zugelassen.

GESTALTUNG
Die Gestaltung der Bauten wird wie folgt festgelegt:
 Dachform mit Sattel- oder Walmdach, Dachneigung min. 30 Grad. Material rote, braune oder rotbraune Beton- oder Tonziegel.
 Firsthöhe max. 11.50 m ab gewachsenem Terrain. Traufhöhe max. 7.00 m ab gewachsenem Terrain.
 Giebelseite Dachvorsprung 60 cm, Traufseite Dachvorsprung 1.00 m

FREIPLÄCHENGESTALTUNG
Die Freiplächengestaltung ergibt sich nach dem Plan.

KINDERSPIELPLATZ
Bei etappenweiser Realisierung sind zu jeder Bauetappe mind. 15% der BGF als gestalteter und zweckdienlich eingerichteter Kinderspielplatz zu erstellen.



ERSCHLIESSUNG
Ab der bestehenden Strasse „Post - Gsteigli“ über eine Wohnstrasse zu den Bauten A, B, C.

PARKIERUNG

Garagen	Stk 3
Unterstand	Stk 2
Parkplätze	Stk 2
Besucher	Stk 1
Reserve	Stk 3
Total	Stk 11 pro Haus, im Total Stk 33

ÄNDERUNGEN
Die Baukommission kann zum Zweck einer besseren Gestaltung geringfügige Ausnahmen vom Plan und von einzelnen dieser Vorschriften gestatten, wenn keine öffentlichen oder achtsenswerten nachbarlichen Interessen verletzt werden und die max. zulässige Bruttogeschossflächen sowie die gesetzlichen Mindestabstände eingehalten werden.

Soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die kantonalen und kommunalen Bau- und Zonenvorschriften.

- Legende**
- BAUTEN 2 GESCHOSSE + DACH
 - BAUTEN 1 GESCHOSSIG
 - SPIELWIESE
 - GRÜNPLÄCHEN
 - PARKPLÄTZE und ZUFAHRTEN
 - BEST. STRASSEN
 - GEHWEGE + SPIELPLATZ
 - BEGRENZUNG der einbezogenen Landfläche
 - WALD